



STANDORT- BESCHEINIGUNG

EMVU - Informationsreihe
Regelungen zur **V**erordnung
über das Nachweisverfahren
zur **B**egrenzung
elektromagnetischer **F**elder

(BEMFV)

Stand : September 2002

BEMFV

Die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (**BEMFV**) wurde auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) in Kraft gesetzt.

Mit dem Vollzug der BEMFV ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post beauftragt.

Regelungsumfang

Die BEMFV regelt das Nachweisverfahren zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Kontinuität

Mit der Inkraftsetzung der BEMFV wird das bereits im Juli 1992 in Deutschland eingeführte Standortverfahren zur Bewertung von ortsfesten Funkanlagen fortgeführt. Dieses Bewertungsverfahren erfüllt internationalen Maßstäbe und gewährleistet eine sachgerechte Bewertung von ortsfesten Funkanlagen.

Antragspflicht

Vor der Inbetriebnahme hat der Betreiber einer ortsfesten Funkanlage, sofern diese Anlage eine äquivalente isotrope Strahlungsleistung von 10 Watt oder mehr aufweist, bei der zuständigen Reg TP Außenstelle eine Standortbescheinigung zu beantragen.

Befinden sich mehrere ortsfeste Funkanlagen mit einer geringeren äquivalenten isotropen

Strahlungsleistung von 10 Watt an einem Installationsort, so ist bei Überschreitung der 10 Watt Grenze eine Standortbescheinigung von dem Betreiber zu beantragen, der mit der geplanten Installation seiner Anlage die genannte Leistungsgrenze überschreitet.

Inbetriebnahme

Eine ortsfeste Funkanlage, die dem Standortverfahren unterliegt, darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn für diese Anlage von der Reg TP eine Standortbescheinigung erteilt wurde.

Ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten der von der Reg TP festgelegte Sicherheitsabstand oder Sicherheitsbereich nicht einhaltbar, wird die Standortbescheinigung nicht erteilt und der Betrieb der geplanten ortsfesten Funkanlage untersagt.

Standort.

Entsprechend den Regelungen der BEMFV ist ein Standort ein Installationsort, an dem eine ortsfeste Funkanlage errichtet wurde oder errichtet werden soll bzw. eine technische Veränderung vorgenommen werden soll. Zum Standort gehören alle Funkanlagen, die auf demselben Mast oder in unmittelbarer Nähe von einander betrieben werden.

Standortbescheinigung

Die Standortbescheinigung weist die einzuhaltenden Sicherheitsabstände oder Sicherheitsbereiche sowohl zu jeder einzelnen Sendeantenne (systembezogener Sicherheitsabstand) als auch zu dem gesamten Senderstandort (standort-

bezogener Sicherheitsabstand) aus.

Der systembezogene Sicherheitsabstand als Ergebnis der Bewertung einer einzelnen Sendeantenne ist der Abstand zwischen einer einzelnen ortsfesten Sendeantenne und dem Bereich, in dem die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern einzuhalten sind.

Der standortbezogene Sicherheitsabstand als Ergebnis der Bewertung des gesamten Standortes ist der Abstand zwischen der Bezugsantenne und dem Bereich, in dem die Grenzwerte unter Einbeziehung der relevanten Feldstärken umliegender ortsfester Funkanlagen zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern einzuhalten sind.

Der standortbezogene Sicherheitsabstand ist immer auf die Sendeantenne mit der niedrigsten Montagehöhe über Grund bezogen. Insbesondere bei Standorten, an denen ein hoher Mast als Antennenträger Verwendung findet, ist zu beachten, dass diese Bezugsantenne sich meist in einer Höhe befindet, in der sich keine Personen aufhalten können.

Bewertungsverfahren

Der in der Standortbescheinigung von der Reg TP (aufgrund von Berechnungen und ggf. durch ergänzende Messungen) festgelegte standortbezogene Sicherheitsabstand oder standortbezogene Sicherheitsbereich berücksichtigt:

1. die Feldstärken der beantragten ortsfesten Funkanlage,

2. die Feldstärken der Funkanlagen, die ebenfalls an diesem Standort bereits vorhanden sind (Standortmitbenutzung) und
3. die relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen.

Im Rahmen des Standortverfahrens werden u.a. folgende Funkdienste berücksichtigt:

- Betriebsfunk,
- Datenfunk,
- Mobilfunk,
- Polizeifunk,
- Rettungsfunk,
- Rundfunk (UKW, MW, LW, KW),
- Fernsehfunk (TV).

Anpassung

Die Standortbescheinigung ist keine statische, einmal erteilte Bescheinigung. Die Standortbescheinigung ist vielmehr das Ergebnis einer für jeden einzelnen Standort durchgeführten Bewertung, die mit jeder Änderung der Installation oder der Funkparameter angepasst wird, d.h. sie ist im Veränderungsfalle neu zu beantragen.

Überprüfung

Die Reg TP überprüft unregelmäßig und ohne Vorankündigung vor Ort Standorte von Funkanlagen, für die eine Standortbescheinigung erteilt wurde. Die Überprüfung wird von den Reg TP-Außenstellen bundesweit nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt.

Überprüft wird die Übereinstimmung der Antragsdaten des Betreibers, die im Rahmen des Standortverfahrens gemacht wurden, mit der tatsächlichen Installation.

Grenzwerte

Zur Begrenzung der elektromagnetischen Felder von ortsfesten Funkanlagen im Frequenzbereich von 9 Kilohertz (kHz) bis 300 Gigahertz (GHz) werden im Rahmen des Standortverfahrens die folgenden Grenzwerte herangezogen:

- die in der geltenden Fassung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte und,
- soweit das Bundes-Immissionsschutzgesetz oder eine hierauf gestützte Verordnung keine Regelungen trifft, die Referenzwerte der Tabelle 2 des Anhangs III der Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Expositionen der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischer Felder (0 Hertz bis 300 Gigahertz), sowie
- für den Frequenzbereich 9 Kilohertz bis 50 Megahertz zusätzlich die Grenzwerte für aktive Körperhilfen nach dem Normenentwurf DIN VDE 0848-3-1/A1 (Ausgabe Februar 2001).

Die Regulierungsbehörde verfolgt aufmerksam die unter dem Schlagwort "Elektrosmog" geführte Diskussion über mögliche Gefahren durch elektromagnetische Felder von Funkanlagen. Dabei nimmt die Reg TP weder eine fachliche Bewertung der Grenzwerte noch eine Kommentierung von Arbeiten von

Grenzwertkritikern vor. Die Reg TP verweist in diesem Zusammenhang auf die Fachkompetenz der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK).

EMF-Messreihen

Ziel der EMF-Messreihen der Reg TP ist es, der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich einen Überblick über die an öffentlichen Wegen und Plätzen vorhandenen Feldstärken von Funkanlagen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 300 GHz zu verschaffen.

Bislang wurden insgesamt drei bundesweite EMF-Messreihen durchgeführt. Dabei wurden an mehr als 3.600 Messorten die vorhandenen Feldstärken messtechnisch ermittelt und in Bezug zu den "Grenzwerten zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern" gesetzt.

Zusammen mit dem Standortverfahren werden somit umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern durchgeführt.

EMVU Informationen

Sollten Sie weitergehende Fragen zum Standortverfahren oder zu einem konkreten Standort einer ortsfesten Funkanlage in Ihrer Nachbarschaft haben, erteilt Ihnen die Reg TP gerne Auskunft.

Informationen finden Sie auf den EMVU-Internetseiten der Reg TP (<http://www.regtp.de>) unter Technische Regulierung/EMVU.

Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der Reg TP vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort:

STOS-Nr: 99 1234

(Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort)

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG) vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen so wie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen. Als Ergebnis dieser Bewertung wurde entsprechend den Regelungen der BEMFV der am Standort einzuhaltende standortbezogene Sicherheitsabstand festgelegt. Außerhalb dieses standortbezogenen Sicherheitsabstandes, der auf die Sendeanenne mit der niedrigsten Montagehöhe über Grund bezogen ist, werden die im § 3 der BEMFV festgelegten Grenzwerte eingehalten.

Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:

Bereich	Hauptstrahlrichtung (Meter)	vertikal (90°) (Meter)	Montagehöhe der Bezug- antenne über Grund (Meter)

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeanenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Felder aus.

Die Anlage 2 weist den/die systembezogene(n) Einwirkungsbereich bzw. -bereiche für Träger aktiver Körperhilfsmittel aus.

Im Frequenzbereich von 9 Kiloherz (kHz) bis 50 Megahertz (MHz) sind beantragte Funkanlagen nach §3, Satz 1, Nr.3 BEMFV zu bewerten. Der Einwirkungsbereich für Träger aktiver Körperhilfen ist im Lageplan (Anlage 3) festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Canislustr. 21, 55122 Mainz oder bei einer der Außenstellen der Reg TP oder bei einer sonstigen Dienststelle der Reg TP schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erteilungsdatum:

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Außenstelle

Im Auftrag

Anlage(n)

(Dienststempel)

Anlage zur
Standortbescheinigung

Standortbescheinigungsnummer:

Erstellungsdatum:

Am Senderstandort

(Straße/Gemeindeg., Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort)

Bereich:

wurden folgende Funkanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV betrachtet und entsprechende systembezogene Sicherheitsabstände festgelegt.

Neu installierte Funkanlagen

Id. Nr.	Funkanlage ¹⁾	Sendeanennen-, kennzeichnung ¹⁾	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl- richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab- stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits- abstand in Meter

Weitere am Standort befindliche Funkanlagen

Id. Nr.	Funkanlage ¹⁾	Sendeanennen-, kennzeichnung ¹⁾	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl- richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab- stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits- abstand in Meter

Einfluß des elektromagnetischen Umfeldes.

Zur Berücksichtigung des elektromagnetischen Umfeldes, ist der für jede Funkanlage festgelegte Sicherheitsabstand mit dem standortspezifischen Umfeldfaktor zu multiplizieren. Mit dem standortspezifischen Umfeldfaktor werden alle relevanten Feldstärken von umliegenden ortsfesten Funkanlagen berücksichtigt.

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
Außenstelle

Im Auftrag

(Dienstiegel)

¹⁾ Für Funkanlagen, die nicht den Zuständigen Stellen der Länder anzuzeigen sind, wird kein Sicherheitsabstand ausgewiesen. Die Feldstärken dieser Funkanlagen wurden jedoch bei der Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes mit berücksichtigt.

²⁾ Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe.